

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 66.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Beklagter sage duplicito ad repl. 1. daß die Worte sämpelich vnd sonderlich ihm das beneficium Excussionis nicht abschneiden könnten/ vnd weren (2) die Bürgen solvendo, (welches er bescheinigte) derhalben Klägers replica nichtig/ per d.l. non recte, ibid. D.d. C.de fidejuss.

Beschied.

Auff Klage/ producire Obligation, darauff gehane Antwort/dann vorgeschnzte Exception vnd ferner Anbringen Caji Klägern an einem/ Titii Beklagten am andern Theil / Gebe ich ders Zeit verordneter Amtschoß zu N. diesen Bescheid : Ob wol Beklagter sich neben seinem Mitbürgen wegen Mævii vor die 1000. Gülden sämpelich vnd sonderlich verschrieben / Weil aber dennoch von ihm so viel bescheiniget vnd dargethan/ daß die andern Bürgen solvendo. Als kan er von Klägern höher / als zu seinem Antheil im Anspruch nicht genommen noch belanget werden / Würde nun Beklagter seinen Anteil aufzuzahlen oder gebührlich deponirn / So ist Kläger selbigen anzunehmen/ vnd Beklagten ferners Anspruchs geleister Bürgschaft halben zu erlassen schuldig.

Cas. 66.

Const. Elect. 16. p. 2.

Marcha/ Hansen Lebens Eherweib/ hat sich vor bestgedachten ihren Ehemann gegen seine Creditor 2 tores

tores eingelassen / vnd sich aller ihrer weiblichen Gerechtigkeit vnd in sonderheit den SC. Vellejano aufdrücklichen an Eydes statt vnd bey dem Vorste der ewigen Warheit / vnd zwar gerichtlichen begeben / Als nun die Creditores bezahlt vnd Hans Eiche ad pinguiorem fortunam fomis / jenige böse Zeiten aber ihn wiederumb zum Falliment bringen / wil sich das Weib ihrer weiblichen Gerechtigkeit contra Hans Fischern / welcher bei ihrem Ehemann 6000. Guldens zu sodern / gebrauchen / er aber excipit / sie hette einmal judicialiter und eydlich sich aller ihrer weiblichen Gerechtigkeit verziehen. Q. ergo q. J.

Das Weib / als Klägerin / fundirt sich in l. affiduis. ubi gloss. Cyn. & Dd. C. qui potior. in pignor. habent. l. i. §. & ut plenius. C. de rei Ixor. action. S. fuerat. & ibi Schneidevvinn n. 52. Inst. de action. Novell. 97. c. 2. & ibi gloss. & c. 3. Letiam. 8. & ibi Br. C. de jur. dot. Matth. de Afflictu. decis. 333. Sichard. in l. affidui. n. 22. C. qui pot. in pign. hab. Meyer in Colleg. Arg. th. 6. D. qui pot. in pign. confer Beuther. in tr. de prelat. jur. part. 2. c. 37. begehrt derhalben ihr eingebracht Gut.

Beklagter Hans Fischer fundirt sich in l. 21. C. ad SC. Vellejan. l. 8. §. ult. eod. l. i. C. de Episc. & Cleric. l. 29. C. de pact. ibid. Dec. n. 20. Gerl. 2. obf. 77. n. 2. & 3. Treutler disjh. 28. vol. 2. th. 2. lit. B. Wesenb. in 2. D. ad SC. Vellej. n. 9. Meyer in Coll. Arg. th. 8. n. 10. D. def-

de fidejusor Nov. Conf. Elect. August. p. 2. Conf. 16.

abi Moller n. 18. Zanger. in tr. de Exc. p. 3. c. 9. n. 47.

Klägerin replicire die Creditores, für welche sie sich eingelassen / waren alle bezahlt / vnd were ihre intercessio dadurch erloschen/extinctis enim obligationibus extinguitur intercessio, juxta vulgare Accessorium sequitur naturam sui principalis, vnd hette sie bey Beklagtem nicht intercediret, bleibt bey ihrem petito.

Beschied.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden Hansen liebens Ehewebs an einem / Hansen Fischern am andern Theil Geben Richter ic. diesen Bescheid : Das Klägerin ihr eingebrachte Gut / so viel dessen erweislich vor Beklagtem aus ihres Chemans Gütern billig gefolget werde.

Cas. 67.

Conf. Elect. 17. p. 2.

Es ist Johann Pfesserkorn Georg Melbern 300. Thaler schuldig / weil aber Pfesserkorn nicht in continentci bezahlen kan / weil er niches eignes hat / auch sonst bey seirigen Kriegsläufsten in grosse Ungelegenheit kommen / So beklagt Georg Melber Hans Martin / welcher sich vor gedachtem Pfesserkorn in Bürgschaft eingelassen. Derselb schützt sich mit der exception excusio-

R 3

nis